

Grundzüge der Rechts- und Verfassungsgeschichte I  
Verfassungsgeschichte der Neuzeit  
WS 2008/09

**Abschlussklausur am 10. Februar 2009**

**Verfassung für das Königreich Württemberg vom 25.09.1819**

- § 88 Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert ... werden.  
§ 89 Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung ... der Gesetze erforderlichen Verordnungen ... zu treffen und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzukehren.

**Preussische Verfassung vom 31.01.1850**

- Art. 62 Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.  
Art. 63 Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staats-Ministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwider laufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

**Gesetz über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen ... vom 04.08.1914**

- § 3 Der Bundesrat wird ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Diese Maßnahmen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben.

**Verfassung des Deutschen Reichs vom 11.08.1919**

- Art. 48 Abs. 2 Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln ... festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.  
Abs. 3 Von allen gemäß Abs. 2 getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen.

**Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.02.1933**

- § 1 Die Artikel ... der Verfassung des deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.  
§ 4 Wer den ... zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen ... zuwider handelt oder wer zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird ... bestraft.

**Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.03.1933**

- Art. 1 Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden.  
Art. 2 Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Die vorstehenden Quellen sind zu erläutern und – soweit möglich – mit dem Rechtszustand unter dem GG zu vergleichen. Hierbei ist auch auf das etwaige Fehlen von Quellen einzugehen, die wegen des Themas vielleicht zu erwarten wären, aber hier nicht aufgeführt sind. Führen Sie insbesondere aus:

- Welches Sachproblem angesprochen wird
- Welches Staatsverständnis möglicherweise jeweils zugrunde liegt
- Welchen Einfluss die konkrete historische Situation für die jeweilige Quelle hat
- Welche Bedeutung die jeweilige Quelle für die Stellung der verschiedenen Organe im Staat hat